

Sehr geehrte(r) Newsletter-Empfänger(in),

nach meinem Pflingsturlaub habe ich nun wieder Zeit und Muße, mich endlich wieder mit dem Thema Geldwäsche usw. zu beschäftigen. Ich hoffe, dass auch Sie einen schönen Urlaub hatten, oder dass Sie zumindest diesen in Kürze antreten können.

Jetzt aber wieder zu den Neuigkeiten aus der Welt der Geldwäschebekämpfung:

**1.** Das LKA NRW - Finanzermittlungen - hat brandaktuell sein Lagebild 2010 zu Finanzermittlungen veröffentlicht. Dieses Lagebild enthält neben den üblichen Statistiken, die eine Zunahme von Verdachtsfällen in 2010 darstellen, auch eine Reihe von interessanten Fällen, die für Ihre Arbeit von Interesse sein könnte, insbesondere bei der Erstellung bzw. Aktualisierung der Gefährdungsanalyse wichtige Hinweise liefern können.

Sie können diesen Bericht über die [Seite des LKA NRW](#) abrufen.

**2.** Auch die BaFin hat ihren Jahresbericht für das Jahr 2010 veröffentlicht. Dieser Bericht enthält umfassende und interessante Informationen rund um die Arbeit unserer Aufsichtsbehörde. Für die Arbeit des Geldwäschebeauftragten am Wichtigsten ist aber das Kapitel über Geldwäscheprävention, das ab Seite 251 beginnt. Der Bericht kann über diesen [Link](#) von der Seite der BaFin heruntergeladen werden.

**3.** Mit Datum 01.06.2011 hat der ZKA Auslegungs- und Anwendungshinweise zu § 25c KWG für die in seinen Verbänden vertretenen Institute veröffentlicht. Diese Hinweise decken nicht komplett die neuen in § 25c KWG enthaltenen Absätze ab, geben aber schon einmal eine erste Hilfestellung. Wichtig ist, dass diese Hinweise mit der BaFin abgestimmt sind, insoweit also auch entsprechend in der Praxis prüfungsfest umgesetzt werden können. Da es noch keine offiziell veröffentlichte Fassung gibt, ist es mir leider nicht möglich, hier die Auslegungs- und Anwendungshinweise zu veröffentlichen. Die BaFin soll aber beabsichtigen, diese Hinweise demnächst auch mit einem offiziellen Rundschreiben an alle Institute verteilen. Damit soll sichergestellt werden, dass alle in Deutschland tätigen und der Aufsicht der BaFin unterstellten Institute (einschließlich der nicht von den ZKA-Verbänden vertretenen Institute) Kenntnis von den ZKA-Hinweisen zum § 25c KWG erhalten. Daher bitte ich noch um etwas Geduld.

Fast ebenso wichtig, weil auch hier noch viele Fragen offen sind, wäre endlich eine Aktualisierung der am 17.12.2008 veröffentlichten Auslegungshinweise zum GwG. Leider zieht sich diese Veröffentlichung aktualisierter und abgestimmter Hinweise jetzt schon über 2 Jahre hin; im Interesse aller durch die ständig neue Gesetzgebung

geplagter Geldwäschebeauftragte wäre es wünschenswert, wenn hier endlich aktuellere Hinweise erscheinen würden.

Als kleines Trostpflaster für alle, die sich mit ungeklärten Fragen herumschlagen müssen, darf ich auf meine Webseite [www.anti-geldwaesche.de/Zweifelsfragen](http://www.anti-geldwaesche.de/Zweifelsfragen) hinweisen. Hier besteht die Möglichkeit, sich in anonymer Form über mich mit ungeklärten Fragen an das Publikum zu wenden, in der Hoffnung, dass jemand anderes eine passende Antwort kennt. Auch wenn es keine Garantie für die Richtigkeit der Antworten gibt (*sind ja auch nicht mit der BaFin abgestimmt, weil das den zeitlichen Rahmen sprengen würde*), so liefern diese Antworten doch manchmal ganz nützliche Hinweise. Wer mit dem Frage- und Antwort-Spiel noch nicht vertraut sein sollte, hier eine kurze [Anleitung](#).

Ich würde mich freuen, wenn auch Sie sich hier einbringen würden.

zum Schluss dieses diesmal etwas längeren Newsletters wünsche ich Ihnen noch eine schöne (Rest-)Arbeitswoche.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr

Achim Diergarten

Anna-vom-Hof-Str. 9  
87600 Kaufbeuren

Telefon: 08341-7158614  
Telefax: 08341-9080531

***Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen, so können Sie mir [hier](#) eine entsprechende Mitteilung zukommen lassen.***

